

## **Antrag auf Änderung der Jugendordnung der STSJ in §10**

Begründung:

Die Satzungsüberarbeitung im Saarländischen Tanzsportverband ist abgeschlossen. Nun sollte die Jugendordnung der saarländischen Tanzsportjugend an in den letzten zwei Jahren vorgenommenen Änderungen in den Satzungen der übergeordneten Gremien angepasst werden

Beispiele:

Seit Mai 2008 hat die Deutsche Tanzsportjugend DTSJ folgende Regelung:

Der Bundesjugendwart und sein Stellvertreter sind auf vier Jahre gewählt, der Jugendsprecher auf zwei Jahre

Seit Herbst 2009 hat der saarländische Tanzsportverband SLT folgende Regelung:

Das Präsidium hat eine Amtszeit von drei Jahren, die Amtszeit des Jugendwartes wird über die Jugendordnung geregelt.

Deshalb Antrag an den Jugendverbandstag des SLT, die Jugendordnung in §10 wie folgt zu ändern

### **§ 10 Jugendausschuss**

10.1.7 alt: Der Landesjugendwart, der stellvertretende Landesjugendwart, der Landesjugendsprecher, der stellvertretende Landesjugendsprecher und die Beigeordneten werden vom ordentlichen Jugendverbandstag auf zwei Jahre gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

*10.1.7 Neu: Der Jugendwart, der stellvertretende Jugendwart und die Beigeordneten werden von dem Jugendverbandstag gewählt, der dem ordentlichen SLT-Verbandstag vorangeht, welcher Neuwahlen zum Präsidium vorzunehmen hat. Der Landesjugendsprecher und sein Stellvertreter werden alle zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen oder durch den Jugendverbandstag abberufen werden.*